Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9520**

14. Wahlperiode 25. 06. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Tourismus (21. Ausschuss)

zu dem Antrag der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/6188 –

Sperrzeiten für Gaststätten und Biergärten kundenfreundlicher gestalten

A. Problem

Die Sperrzeiten für die Außengastronomie werden durch die Bundesländer bzw. durch kommunale rechtliche Bestimmungen in Verbindung mit immissionsschutzrechtlichen Vorschriften in der Regel auf 22.00 Uhr festgelegt. Das führt in der Praxis zum Schließen der Biergärten um 22.00 Uhr. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, einen Vorschlag zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Form einer Bundesimmissionsschutzverordnung „Außengastronomie“ vorzulegen, damit die Freiluftgaststätten, wie z. B. Biergärten ebenfalls von einer Liberalisierung der Sperrzeiten profitieren. Dabei sollen Biergärten bis mindestens 24.00 Uhr öffnen dürfen. Ein gesondertes Messverfahren und gesonderte Grenzwerte für Geräuschimmissionen – wie z. B. bei Sportstätten – seien auch für die Außengastronomie sinnvoll und erforderlich.

Die allgemeine Sperrzeitenregelung, die sich nach § 18 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit entsprechenden Rechtsverordnungen der Länder richtet, ist für das Gastgewerbe von herausragender Bedeutung. Die allgemeine Sperrzeit beginnt je nach Bundesland zwischen 01.00 Uhr und 05.00 Uhr. Die Bundesregierung wird aufgefordert, § 18 des Gaststättengesetzes wie folgt zu ändern: Die örtlich zuständigen Behörden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse eine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten für einzelne Betriebe festlegen. Der derzeit geltende § 18 Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz entfällt. Den Ländern verbleibt noch eine neue Zuständigkeitsregelung für die Neufassung des § 18 Gaststättengesetz zu treffen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag – Drucksache 14/6188 – abzulehnen.

Berlin, den 15. Mai 2002

Der Ausschuss für Tourismus

Ernst Hinsken	**Brunhilde Irber**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Brunhilde Irber

1. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag – Drucksache 14/6188 – in seiner 180. Sitzung am 29. Juni 2001 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Tourismus und zur Mitberatung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

2. Wesentliche Inhalte der Vorlage

Die Nachfrage nach gastronomischen Leistungen hat sich in Folge eines gewandelten Konsumentenverhaltens in den letzten Jahren mehr und mehr auf die späten Abendstunden verlagert. Diesem gewandelten Konsumentenverhalten haben bereits einige Länder durch eine Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit entsprochen. Vor allem aus „Tourismusstädten“ wird immer wieder die Forderung vorgetragen, die Sperrzeiten für die Außengastronomie durch Verschieben des Sperrzeitenbeginns zu verkürzen, da eine erhöhte diesbezügliche Nachfrage vorliege und diese Städte in der Regel über eine außengastronomische Infrastruktur verfügen, bei der eine längere Nutzung sinnvoll sei. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, im Bereich der Außengastronomie den Beginn der Sperrzeit auf 24.00 Uhr zu verlegen und im Bereich der allgemeinen Gastronomie die Sperrzeit freizugeben bzw. den örtlich zuständigen Behörden die Festlegung zu übertragen.

3. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat die Vorlage in seiner 78. Sitzung am 7. November 2001 dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 80. Sitzung am 17. April 2002 dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, den Antrag abzulehnen.

4. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Antrag in seiner 87. Sitzung am 15. Mai 2002 beraten und die vorgenannte Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP verabschiedet.

Die **Fraktion der SPD** erklärt, dass dem Antrag nicht zugestimmt werden könne, da die angesprochene Regelung nicht in die Kompetenz des Bundes falle. Zwar sei es richtig, dass die Sperrzeiten in der Außengastronomie den gegebenen Verhältnissen der Sommerzeit angepasst werden müssten. Gleichzeitig müsse aber festgestellt werden, dass die Gerichte mit nachbarfreundlichen Urteilen eine allzu freizügige Regelung der Sperrzeit schnell wieder korrigieren würden. Es gehe nicht um Bundesimmissionsschutzverordnungen oder um eine neue Festlegung der allgemeinen Sperrzeit, sondern entscheidend sei, dass die Länder zu beschließen hätten, wann eine Gaststätte mit Außengastronomie schließen müsse. Diese Entscheidung habe jedes Land im Einvernehmen mit den geltenden Bestimmungen über die Nachtruhe zu treffen. Sperrzeiten auf Landesebene seien immer nur ganz allgemeine Vorgaben, die den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles angepasst würden. Es sei auch deshalb nicht sinnvoll die gesamte Problematik über einen Kamm zu scheren, weil einerseits bestimmte gastronomische Betriebsformen, z. B. im Norden Deutschlands anders bewertet würden als im Süden oder weil schon im Bereich der Städte – je nach dem Charakter des Viertels – unterschiedliche Bedürfnisse zu beachten seien. Da letztlich die einzelnen Verwaltungen vor Ort die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Sperrzeit übernehmen müssten, sei eine bundeseinheitliche Vorgabe hier abträglich.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob hervor, dass bei der Beurteilung des Antrages im Wesentlichen das Argument des Lärmschutzes beachtet werden müsse. Es gebe derzeit aber keine verbindliche Vorschrift für die Beurteilung von Geräuschimmissionen der Freizeitgastronomie. Die TA-Lärm finde zwar seit zwei Jahren keine Anwendung mehr auf die Außengastronomie, dennoch werde häufig nach ihr verfahren. Für Sportstätten gebe es schon seit ca. 10 Jahren eine besondere Immissionsschutzverordnung. Es sei also dringender Handlungsbedarf gegeben. Aus Gründen des Subsidiaritätsprinzips seien die Regelungen des Lärmschutzes auf lokaler und regionaler Ebene am besten aufgehoben. So könne den örtlichen und kulturellen Besonderheiten am besten Rechnung getragen werden.

Die **Fraktion der FDP** bekräftigt, dass bei den wenigen warmen Sommertagen in Deutschland die Gäste verstärkt gerne draußen sitzen möchten. Für den Tourismusstandort Deutschland sei es wichtig, sich als gastfreundliches und offenes Land zu präsentieren. Zu Deutschland gehöre eine ausgeprägte Biergartenkultur, die aus- und inländische Gäste auch genießen möchten. Mit einer Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Form einer BImSchVO-Außengastronomie könne festgelegt werden, dass menschlicher Lärm anders zu bewerten sei als technische Geräusche. Da sich die Gerichte auf die Bundesimmissionsschutzverordnung auch bei Auslegung der Landesgesetze und Verordnungen beriefen, sei dies in der Tat der einzige Punkt, wo der Bund Einfluss nehmen könne.

Im Bereich der allgemeinen Sperrzeit hätten die meisten Bundesländer die Sperrstunden bereits erheblich verkürzt. Zum Teil würden die Sperrzeiten nur eine Stunde in der Nacht betragen. Wer Ausnahmeregelungen von dieser Sperrzeit wolle, müsse dies aber beantragen und für die Genehmigung dann auch bezahlen. Deshalb solle das Gaststättengesetz so verändert werden, dass die bisherige Regelung, dass die Länder Sperrzeitenverordnung machen müssten, gestrichen wird. Die Länder und Kommunen sollten alleine entscheiden, ob überhaupt solche Regeln gebraucht würden.

Berlin, den 15. Mai 2002

Brunhilde Irber
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333